

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Anpassung
des Batterierechts an die Verordnung (EU)
2023/1542, Batt-EU-AnpG

Berlin, 06.06.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Batt-EU-AnpassungsG Stellung zu nehmen.

Der VKU konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf zwei Hauptpunkte und hat hierfür die nachfolgenden Positionen formuliert. Im Anschluss weist der VKU auf grundsätzliche und dringend zu klärende Punkte in der Umsetzung der EU-Batterieverordnung hin:

Zu § 20

§ 20 BattG: Mit Blick auf die Regelung von Starterbatterien (§ 20 BattG) sollte die Möglichkeit der Eigenverwertung der örE zugelassen werden. Art. 68 der EU-Batterieverordnung besagt ausdrücklich: „Die Mitgliedstaaten können zudem Maßnahmen erlassen, die es den in Artikel 66 genannten Abfallbewirtschaftungsbehörden erlauben, die Behandlung gemäß Artikel 70 selbst zu übernehmen.“ Eine Eigenverwertung von Starterbatterien sollte den örE als Option ermöglicht werden, zumal dies auch dem derzeitigen Status quo (§ 14 BattG) entspricht. Die Sammlung von Starterbatterien kann auf diese Art und Weise durch Erlöse finanziert werden. Hingegen ist es nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht klar, inwiefern der örE in der Wahl seines Verwertungspartners frei ist. § 20 des Referentenentwurfs verpflichtet die örE dazu, die zurückgenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Abs. 8 der EU-BattV zu überlassen. Die Begründung führt dabei weiter aus, dass die Abfallbewirtschafter von den Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt werden. Insofern scheint es hier nur eine beschränkte Auswahl für die örE zu geben, welcher Einrichtung sie die Starter-Altbatterien bzw. Industriealtbatterien überlassen. Es bleibt unklar, was das für Auswirkungen auf die Zahlung von Erlösen hat.

Im Ergebnis muss es den örE ermöglicht werden, dass potenzielle Erlöse aus der Verwertung von Starterbatterien – und analog dazu auch Industriebatterien - den örE zugutekommen. Es wird angeregt, den örE als dritte Option neben den beiden im Gesetz genannten Optionen die Eigenverwertung der Starter- bzw. Industriealtbatterien zu ermöglichen.

Es wird in § 20 daher die folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Behandlung der gesammelten Altbatterien gemäß Artikel 68 Absatz 2 auch selbst übernehmen.

Zu § 8 insgesamt

Insgesamt ist § 8 im Vergleich zum aktuellen § 7b Abs. 2 BattG schwer lesbar (insb. aufgrund der umfänglichen Verweise auf die EU-Batterieverordnung, Art. 59 Abs. 1 und 2 und Art. 60 Abs. 1, 2 und 4).

Auch wenn die Batterieverordnung direkt gilt und das deutsche Anpassungsgesetz rechtssetzungstechnisch nicht alle Formulierungen der Verordnung wiederholen soll, sollten im Gesetz schon Präzisierungen vorgenommen werden, die für die Alltagspraxis wichtig sind. In der Praxis gibt es vor allem immer wieder Streitigkeiten mit Blick auf die kostenlose Stellung von allen notwendigen, den Anforderungen des Gefahrgutrechts entsprechenden Sammel- und Beförderungsbehältern sowie weiteren für die Verpackung der Batterien notwendigen Materials durch die Rücknahmesysteme. Neben der Vorgabe, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung den öRE unentgeltlich geeignete Sammel- und Beförderungsbehälter für Gerätealtbatterien sowie LV-Altbatterien zur Verfügung stellen müssen, die den Anforderungen nach dem Gefahrgutrecht entsprechen, muss im Gesetz oder wenigstens in dessen Begründung klargestellt werden, dass diese Pflicht auch das unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellen von Sammel- bzw. Beförderungsbehältnissen für transportkritisch defekte/beschädigte Gerätealtbatterien sowie transportkritisch defekte/beschädigte LV-Altbatterien umfasst. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung den öRE neben den Behältnissen auch weiteres für die ordnungsgemäße Verpackung der Batterien notwendiges Material, wie Isolier-/Füllmaterial (z.B. Vermiculite), Foliensäcke und Klebeband, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben.

Zu **Artikel 5 (Inkrafttreten)** ist ferner auszuführen, dass dessen Abs. 1 besagt, dass das Gesetz (...) am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, während die Begründung als fixen Tag des Inkrafttretens den 18. August 2025 nennt. Es dürfte sich in der Begründung um ein Redaktionsversehen handeln.

Weitere wichtige praktische und dringlich zu behandelnde Punkte zur Batteriesammlung auf Grundlage des Gesetzes (unabhängig von Änderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext) sind aus unserer Sicht die folgenden:

- Durch § 15 Batt-EU-AnpG werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstmalig verpflichtet, Batterien aus leichten Verkehrsmitteln (LV-Batterien) zurückzunehmen. Aufgrund der Energiedichte dieser Batterien und der Tatsache, dass sie über 500 Gramm wiegen, ist eine aufwendige Verpackung dieser Batterien in Behältnissen mit einer hohen Sicherheitsstufe unter Nutzung von

Isoliermaterial notwendig. Es ist derzeit aber klar nicht festzustellen, dass alle herstellereigenen Rücknahmesysteme überhaupt ein Angebot an Behältnissen für die örE bereithalten oder sich darauf vorbereiten, dass sie in sehr kurzer Zeit die örE mit Behältnissen ausstatten müssen. Es steht somit zu befürchten, dass am Stichtag der Einführung der Annahmepflicht nicht genügend Behälter zur Verfügung stehen, damit alle örE ausgestattet werden können. Der VKU bittet das BMUKN eindringlich, die herstellereigenen Systeme mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Pflicht zur unentgeltlichen Stellung von Behältnissen für LV-Batterien, inklusive Behältnisse für transportkritische defekte LV-Batterien, besteht und diese auch vollzogen wird. Wir weisen darauf hin, dass die örE eine Rücknahme von LV-Batterien nur dann vollziehen können, wenn ihnen von den Rücknahmesystemen die dafür erforderlichen Behältnisse zur Verfügung gestellt werden.

- Der VKU weist ferner darauf hin, dass das Thema der Brandgefahren, die von Lithium-Batterien ausgehen und die sich insbesondere in der Entsorgungskette manifestieren, dringend weitere politische Maßnahmen erfordert. Es ist insbesondere nicht hinzunehmen, dass Hersteller und Handel immer mehr Lithiumbatterien sowie batteriebetriebene Altgeräte auf den Markt bringen, ohne sich über die sichere Entsorgung Gedanken machen zu müssen oder Geld für Schäden der durch sie produzierten/in den Markt gebrachten Batterien/batteriebetriebenen Geräte zahlen zu müssen. Daher stellt der VKU folgende Forderungen auf:
 - Besonders gefährliche batteriebetriebene Geräte, wie insb. Einweg-Vapes, müssen verboten werden.
 - Hersteller und Vertreiber müssen verpflichtet werden, finanzielle Mittel in einem Fonds bereitzustellen. Diese Mittel sollen dazu verwendet werden, Unternehmen, die durch Brände, die von Lithium-Batterien ausgelöst wurden, betroffen sind, zumindest teilweise schadlos zu halten. Ferner sollen daraus auch Risikozuschläge der Versicherungen finanziert werden können.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.